



BANGERT & COLLEGE
Steuerberatungsgesellschaft mbH

Unternehmensteuerreform 2008

**Einzelunternehmen
Personengesellschaften**

**Info-Telefon
0221 - 340 39 - 260**

Stand: 27.09.2007

Besteuerung von Einzelunternehmen und Personengesellschaften

Die Unternehmensteuerreform 2008 bringt einen neuen Paragraphen hervor, welcher erreicht, dass Einzelunternehmen und Mitunternehmer mit Ihren Einkünften aus Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit in vergleichbarer Weise wie Kapitalgesellschaften steuerlich belastet werden.

Dies soll dadurch sichergestellt werden, dass der nicht entnommene Gewinn auf Antrag nicht mit dem höheren persönlichen Steuersatz, sondern lediglich mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert wird. Für diesen Antrag sind jedoch die persönlichen Voraussetzungen zu prüfen.

▪ **Anspruchsberechtigte**

Zum Kreis der Anspruchsberechtigten gehören nur bilanzierende Gewerbetreibende und selbständig Tätige. Bei Beteiligungen an Personengesellschaften ist jeder Gesellschafter antragsberechtigt, wenn die Beteiligung am Gewinn mehr als 10 % entspricht oder der Gewinnanteil über EUR 10.000 liegt.

▪ **Steuersätze**

Der begünstigte Steuersatz beträgt 28,25 % (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer einer Kapitalgesellschaft) zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag. Der Steuersatz bei der Nachversteuerung beträgt 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag unabhängig davon, ob im Jahr der Nachversteuerung eigentlich ein Verlust entstanden ist. Dies betrifft nur die Einkommensteuer, die Gewerbesteuer wird getrennt hiervon berechnet. Entnommene Gewinne des laufenden Jahres werden mit dem individuellen Steuersatz besteuert.

▪ **Bemessungsgrundlage für den Begünstigungsbetrag**

Die Bemessungsgrundlage für den Begünstigungsbetrag - also der nicht entnommenen Gewinne - ist der Gewinn laut Bilanz abzüglich des Saldos aus Entnahmen und Einlagen. Sie hat somit mit dem steuerlichen Gewinn nichts gemein.

▪ **Begünstigungsbetrag**

Der Begünstigungsbetrag für jeden Veranlagungszeitraum kann vom Steuerpflichtigen beantragt werden. Er wird nur festgesetzt, wenn und soweit der Steuerpflichtige den Antrag stellt. Die Höhe des Begünstigungsbetrags liegt somit im Ermessen des Steuerpflichtigen. Er ist in jedem Veranlagungszeitraum von der Finanzverwaltung gesondert festzustellen, wobei dieser Berechnung eine komplizierte Ermittlung zugrunde liegt. Der Antrag kann bis zur Unanfechtbarkeit des Einkommensteuerbescheides für das folgende Veranlagungsjahr wieder zurück genommen werden.

▪ **Nachversteuerungsbetrag**

Übersteigt der positive Saldo der Entnahmen und Einlagen des Wirtschaftsjahres bei einem Betrieb oder Mitunternehmeranteil den ermittelten Gewinn für dieses Wirtschaftsjahr entsteht ein Nachversteuerungsbetrag. Die Nachversteuerung ist stets vorzunehmen. Der Nachversteuerungsbetrag ist um die Beträge, die für die Erbschaftsteuer oder Schenkungssteuer anlässlich der Übertragung des Betriebs oder Mitunternehmeranteils entnommen wurden, zu vermindern.

Eine Nachversteuerung des nachversteuerungspflichtigen Betrages ist in folgenden Fällen unmittelbar durchzuführen:

- a) bei einer Betriebsveräußerung oder Betriebsaufgabe
- b) bei Einbringung in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft sowie bei Formwechsels einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft
- c) bei Übergang von der Bilanzierung zur Einnahmenüberschussrechnung
- d) auf Antrag des Steuerpflichtigen

In den Fällen a) und b) ist die geschuldete Einkommensteuer auf Antrag des Steuerpflichtigen zinslos 10 Jahre zu stunden.

Die Nachversteuerungspflicht besteht grundsätzlich auch bei einer unentgeltlichen Übertragung des Betriebes oder Mitunternehmeranteils sowie bei einer Einbringung zu Buchwerten. Sie kann jedoch in diesen Fällen auch übertragen werden.

Bei einem möglichen Antrag sind für jeden Steuerpflichtigen die Voraussetzungen zu überprüfen sowie alle eventuellen steuerlichen Folgen zu berücksichtigen, daher wird der Aufwand der Überprüfungen und Berechnungen in wenigen Fällen der Steuerersparnis gerecht werden.